Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/482

Der Bundesminister der Finanzen
II B/1 — Sch 0340 — 40/66 —

Bonn, den 23. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes Burgholzhof an die Stadt Stuttgart**

Bezug: **§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen**

Anlage: **Formblattmäßiger Antrag**

Der Bundesschatzminister beabsichtigt eine etwa 266 284 qm große Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes Burgholzhof zum Preise von 1 608 472 DM an die Stadt Stuttgart zu veräußern.

Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet. Es soll für Kleingärten und für öffentliche Grün-, Spiel- uud Sportanlagen verwendet werden.

Der Kaufpreis ist angemessen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem formblattmäßigen Antrag. Der Betrag ist spätestens am Ende des auf den Abschluß des Vertrages folgenden Monats fällig. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung hat die Käuferin zu tragen.

Der Bundesminister der Verteidigung hat die Liegenschaft für die zivile Nutzung freigegeben.

Ich bitte, gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 1965 die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

Dahlgrün

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54 Telefon 6 35 51

Antrag

auf Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung)

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks	Vermögensgruppe Konto-Nr. Dienststelle	Geschätzter Wert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks jetzige	Verwendung des Grundstücks künftige	Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung
1	2	3	4	5	6	6	7
Bundeseigenes Gelände des ehem. Standortübungsplatzes Burgholzhof Markung Stuttgart-Zuffenhausen GBH 3030 Abt. I lfd. Nr. 18, 20 und 3 Flurstück Nr. 1575 = 5 ha 50 a 56 qm 1647 = 11 a 31 qm 1650/4 = 16 qm 1650/3 = 2 a 46 qm 1651 = 49 a 67 qm Markung Stuttgart-Münster GBH 516 Abt. I lfd. Nr. 11, 9 und 10 Flurstück Nr. 1048 = 1 ha 45 a 66 qm 1049/3 = 18 ha 56 a 06 qm 1012 = 46 a 96 qm 26 ha 62 a 84 qm	4009/14 Bundesvermögensstelle Stuttgart	1 608 472	1 608 472	Stadt Stuttgart	z. Z. verpachtet, sonst ungenutzt, da Auffüllgelände	Kleingärten, Sport- und Spielplätze, sonstige öffentl. Grünanlagen	Für den Bund dauernd entbehrlich

Zu Spalte 3:

A.	Grund und Boden etwa 266 284 qm zu 6 DM Es handelt sich um ein aufgefülltes Gelände, daß im Landschaftsschutzgebiet liegt. Der qm-Preis ist daher angemessen.	1 597 704 DM
B.	Aufwuchs (338 Obstbäume)	10 768 DM
	Verkehrswert:	1 608 472 DM